

VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62

Tel.: +43 1 4000-38500

Fax: + 43 1 4000-99-38529

E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

Geschäftsverteilung 2018

Fassung 15.01.2018

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Verwaltungsgerichtes Wien hat beschlossen:

GESCHÄFTSVERTEILUNG für das Jahr 2018

Soweit in dieser Geschäftsverteilung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

A O

Beim Verwaltungsgericht Wien besteht jede Gerichtsabteilung aus einem Einzelrichter.

LISTE DER RICHTER UND GERICHTSABTEILUNGEN (GA)

Geschäfts- abteilungen	Richter	GA
A	Kolonovits	1
	Böhm-Gratzl	16
	Lehner	22
	Pühringer	32
	Kvasina	71
	Stojic	80
B	Hornschall	12
	Tessar	42
	Hohenegger	68
	Klopčič	70
	Wallner	24
	Leitner	11
C	Fischer J.	23
	Kovar-Keri	43
	Schattauer	59
	Szep	81
	Grois	67
	Nussgruber	76
D	Kummernecker	49
	Burda	8
	Prasch	6
	Cordes	30
	Frey	25
	Kasper-Neumann	53
E	Schmid	40
	Martschin	47
	Winter	62
	Freistätter	31

F	Romano	19
	Schopf	20
	Hollinger	21
	Gamauf-Boigner	50
	Linkenhöller	73
	Osterauer	78
G	Fritz	36
	Rotter	37
	Pichler	51
	Osinger	34
	Peters	55
	Konecny	54
H	Gindl	10
	Lacina	18
	Fegerl	2
	Findeis	14
	Hrdliczka	15
	Wostri	86
I	Neumann	60
	Al-Hachich	63
	Bachert-Sedlak	4
	Obransky	7
	Doralt	57
	Ollram	79
	Divacky	39
K	Zach	84
	Schweiger	29
	Schmied	46
	Eidlitz	65
	Trefil	82
	Wartecker	9
L	Königshofer	27
	Brecka	38
	Zotter	28
	Müller	75
	Helm	13
	Wilfert	3

M	Zeller	56
	Doninger	45
	Frank	48
	Biegelbauer	33
	Lammer	35
	Hason	5
N	Föger-Leibrecht	17
	Suchomel	41
	Windsteig	52
	Ebner	26
	Jilek-Viti	83
	Salamun	85
R	Hillisch	69
	Fischer S..	66
	Schreiner-Hasberger	61
	Lettner	72
	Mandl	74
	Oppel	77

A 1

VERTEILUNG DER RECHTSSACHEN

1. Allgemeine Grundsätze

Die Verteilung der Rechtssachen erfolgt täglich um 10 Uhr und um 12 Uhr, die der Anträge auf einstweilige Verfügungen und Rechtssachen der Protokollgruppen 102 und 123 hingegen sofort nach Einlangen, in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung des Einschreiters; hierbei entscheidet

- a) der erste darin vorkommende Familienname,
- b) der dazugehörige Vorname
- c) bei zwei Personen gleichen Familien- und Vornamens entscheidet das frühere Geburtsdatum oder
- b) in Ermangelung eines Personennamens der Firmenname.
- c) Näheres ist bei den einzelnen Rechtssachen bestimmt.

2. Protokollgruppen

Die beim Verwaltungsgericht anfallenden Rechtssachen werden in Protokollgruppen erfasst.

Bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG (Bescheidbeschwerden) bestimmt sich die Zugehörigkeit zur Protokollgruppe nach der im angefochtenen Bescheid als erster angeführten Verwaltungsvorschrift (in Verwaltungsstrafsachen: der Strafsanktionsnorm). Kann dadurch die Zugehörigkeit nicht bestimmt werden, ist nach der jeweils nächsten angeführten Vorschrift zu suchen, die eine Zuordnung zulässt; bleibt die Suche erfolglos, ist die Sache der Protokollgruppe 101 (001 in Verwaltungsstrafsachen) zuzuweisen. Die Zuordnung zu einer der Protokollgruppen 211 bis 251 bestimmt sich nach der Einteilung der Arbeitsgebiete in § 26 Z. 1 bis 5 VGWG. Sie hat zu unterbleiben, wenn in dieser Rechtssache gleichzeitig eine Zuordnung in eine der Protokollgruppen 101 bis 172 vorzunehmen ist.

Die Protokollgruppen sind:

Verwaltungsstrafsachen

- 001: alle nicht unter die Protokollgruppen 002 bis 051 fallenden Verwaltungsstrafsachen
- 002: Glücksspielrecht
- 011: Baurecht
- 021: Gewerberecht
- 022: Lebensmittelrecht
- 031: Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht
- 041: Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht
- 042: Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht
- 051: Fremdenrecht

Administrativsachen

- 101: alle nicht unter die Protokollgruppen 102 bis 172 fallenden Administrativsachen
- 102: Maßnahmenbeschwerden, Beschwerden nach dem FPG, Weisungsbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 4 B-VG und Verhaltensbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG
- 103: Sicherheitsverwaltung
- 111: Baurecht
- 122: Anlagenrecht
- 123: Vergaberecht
- 131: Führerscheinrecht
- 141: Sozialhilferecht
- 151: Einwanderungsrecht und Fremdenwesen
- 152: Staatsbürgerschaftsrecht
- 162: Umlagenrecht: Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe
- 171: Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten
- 172: Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe

Rechtspflegersachen

- 211: Recht der Technik
- 221: Recht der Wirtschaft
- 231: Umwelt- und Landeskulturrecht
- 241: Gesundheit und Soziales
- 242: Mindestsicherung
- 251: Innere Verwaltung

Näheres siehe Anhang.

3. Zuweisung der Rechtssachen

Die Rechtssachen werden den Gerichtsabteilungen innerhalb der Protokollgruppen fortlaufend nach folgenden Grundsätzen zugewiesen.

3.1 Verwaltungsstrafsachen

Protokollgruppe 001:

4 – Bachert-Sedlak, 9 – Wartecker, 10 - Gindl, 16 – Böhm-Gratzl, 27 – Königshofer, 34 – Osinger, 38 – Brecka, 42 – Tessar, 48 – Frank, 50 - Gamauf-Boigner, 59 – Schattauer, 62 - Winter und 76 - Nussgruber

Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich Abfallwirtschaftsrecht werden, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt, der Gerichtsabteilung 4 - Bachert-Sedlak und 32 - Pühringer fortlaufend zugewiesen. Die Gerichtsabteilung 4 - Bachert-Sedlak ist für jede Zuweisung aus dem Zuständigkeitsbereich Abfallwirtschaftsrecht bei der fortlaufenden Zuweisung der Protokollgruppe 001 zusätzlich einmal zu übergehen.

Protokollgruppe 002:

11 - Leitner, 22 - Lehner, 32 - Pühringer, 53 – Kasper-Neumann, 60 - Neumann, 66 - Fischer S., 68 – Hohenegger, 69 - Hillisch, 79-Ollram, 82 - Trefil, 85 - Salamun und 86 – Wostri

Der Gerichtsabteilung 82 - Trefil sind bei der fortlaufenden Zuteilung lediglich Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich „Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens“ sowie „Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)“ zuzuweisen, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt.

Die Gerichtsabteilung 32 - Pühringer ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 001 bei der fortlaufenden Zuweisung einmal zu übergehen.

Protokollgruppe 011:

1 - Kolonovits, 17 - Föger-Leibrecht, 24 – Wallner, 30 - Cordes, 41 – Suchomel und 52 - Windsteig

Der Gerichtsabteilung 1 – Kolonovits ist die erste in jedem Monat anfallende Rechtssache zuzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Zuweisung an die weiteren Gerichtsabteilungen blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 021:

14 - Findeis, 15 – Hrdliczka, 20 - Schopf, 21 - Hollinger, 35 – Lammer, 47 - Martschin, 49 - Kummernecker, 51 - Pichler, 53 – Kasper-Neumann und 54 - Konecny

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 022:

18 - Lacina, 39 - Divacky, 45 – Doninger und 56 – Zeller

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 031:

Rechtssachen der Protokollgruppen 031 werden den Gerichtsabteilungen fortlaufend nach A 0 zugewiesen. Die Gerichtsabteilungen 1 – Kolonovits, 23 - Fischer J., 71 – Kvasina und 81 - Szep sind bei der fortlaufenden Zuweisung zur Gänze, die Gerichtsabteilung 12 - Hornschall, 26 - Ebner, 33 - Biegelbauer und 57 - Doralt jedes zweite Mal und 66 – Fischer St. jedes vierte Mal zu übergehen.

Den Gerichtsabteilungen 30 – Cordes, 53 – Kasper-Neumann, 68 – Hohenegger, 72 – Lettner und 77 – Oppel werden bei jeder Zuweisung zwei Akten blockweise zugewiesen.

Protokollgruppe 041:

2 - Fegerl, 3 - Wilfert, 5 - Hason, 6 - Prasch, 8 - Burda, 25 - Frey, 28 - Zotter, 29 - Schweiger, 36 - Fritz, 37 - Rotter, 40 - Schmid, 46 - Schmied, 61 - Schreiner-Hasberger, 66 - Fischer St., 68 – Hohenegger, 70 - Klopčič, 75 - Müller, 78 – Osterauer und 83 - Jilek-Viti

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

Die Gerichtsabteilung 29 – Schweiger ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweitemal zu übergehen.

Protokollgruppe 042:

13 - Helm, 30 - Cordes und 63 - Al Hachich

Protokollgruppe 051:

31 - Freistätter und 55 - Peters

3.2 Administrativsachen

Protokollgruppe 101:

14 - Findeis, 20 - Schopf, 42 - Tessar, 50 - Gamauf-Boigner, 56 - Zeller und 73 - Linkenhöller

Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, Wiener Krankenanstaltengesetz, Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, Strahlenschutzgesetz, Apothekengesetz sowie Ärztegesetz werden, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt, den Gerichtsabteilungen 27 – Königshofer und 78 - Osterauer zugewiesen.

Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich Gewerbeordnung und Güterbeförderungsgesetz, soweit es sich um Entziehungen der Gewerbeberechtigung und Nachsichten handelt, werden, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt, der Gerichtsabteilung 14 - Findeis, 20 – Schopf und 79 – Ollram zugewiesen.

Die Gerichtsabteilungen 14 - Findeis und 20 - Schopf sind für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 101 - Gewerbeordnung bei der fortlaufenden Zuweisung von 101 einmal zu übergehen.

Protokollgruppe 102:

12 - Hornschall, 13 - Helm, 67 - Grois und 76 - Nussgruber

Protokollgruppe 103:

40 – Schmid und 48 – Frank

Protokollgruppe 111:

5 – Hason, 26 - Ebner, 67 - Grois, 72 - Lettner, 75 - Müller, 77 - Oppel, 78 - Osterauer und 84 - Zach

Die Gerichtsabteilung 78 - Osterauer ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 101 bei der fortlaufenden Zuweisung einmal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 84 - Zach ist bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen und die Gerichtsabteilungen 26 – Ebner, 72 - Lettner und 77 - Oppel sind jedes vierte Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 122:

8 - Burda und 43 - Kovar-Keri

Die Gerichtsabteilung 8 – Burda ist bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 123

72 - Lettner, 46 – Schmied, 74 – Mandl, 29 - Schweiger, 61 - Schreiner-Hasberger, 77 – Oppel und 62 - Winter

Protokollgruppe 131:

18 - Lacina, 36 – Fritz und 54 – Konecny

Protokollgruppe 141:

2 - Fegerl, 3 - Wilfert, 10 - Gindl, 15 - Hrdliczka, 21 - Hollinger, 23 – Fischer J., 24 – Wallner, 25 - Frey, 28 - Zotter, 35 – Lammer, 38 - Brecka, 43 - Kovar-Keri, 51 – Pichler, 52 - Windsteig, 56 - Zeller, 57 - Doralt und 81 – Szep

Die Gerichtsabteilungen 57 - Doralt und 52 - Windsteig sind bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 24 - Wallner sind bei jeder dritten Zuweisung blockweise zwei Rechtssachen zuzuweisen.

Die Gerichtsabteilungen 23 – Fischer J., 43 – Kovar-Keri und 56 – Zeller sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 151:

4 – Bachert-Sedlak, 5 - Hason, 6 - Prasch, 9 – Wartecker, 11 - Leitner, 13 - Helm, 14 - Findeis, 16 – Böhm-Gratzl, 17 - Föger-Leibrecht, 18 – Lacina, 20 - Schopf, 23 - Fischer J., 27 - Königshofer, 29 – Schweiger, 31 - Freistätter, 32 – Pühringer, 33 - Biegelbauer, 34 - Osinger, 36 – Fritz, 37 - Rotter, 39 - Divacky, 41 - Suchomel, 42 - Tessar, 45 - Doninger, 46 – Schmied, 47 - Martschin, 49 – Kummernecker, 50 - Gamauf-Boigner, 54 – Konecny, 59 - Schattauer, 60 - Neumann, 61 – Schreiner-Hasberger 62 – Winter, 63 - Al-Hachich, 65 - Eidlitz, 66 - Fischer St., 69 - Hillisch, 70 - Klopčič, 71 - Kvasina, 73 – Linkenhöller, 74 - Mandl, 75 - Müller, 76 - Nussgruber, 78 - Osterauer, 79 - Ollram, 81 - Szep, 82 - Trefil, 83 – Jilek-Viti , 84 - Zach, 85 – Salamun und 86 – Wostri

Die Gerichtsabteilung 79 - Ollram ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 101 bei der fortlaufenden Zuweisung einmal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 6 - Prasch, 9 – Wartecker, 14 - Findeis, 18 – Lacina 20 - Schopf, 27 - Königshofer, 34 - Osinger, 36 – Fritz, 42 - Tessar, 45 - Doninger, 50 - Gamauf-Boigner, 54 – Konecny, und 65 – Eidlitz sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen; die Gerichtsabteilungen 17 - Föger-Leibrecht, 33 - Biegelbauer, 41 - Suchomel, 74 – Mandl und 81 – Szep sind bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen und die Gerichtsabteilungen 5 - Hason, 13 - Helm, 29 – Schweiger, 37 - Rotter, 46 – Schmied, 49 – Kummernecker, 61 – Schreiner-Hasberger, 62 – Winter, 66 - Fischer St., 75 - Müller, 76 - Nussgruber, 78 - Osterauer und 83 – Jilek-Viti sind bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 71 – Kvasina ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen, bei den Gerichtsabteilungen 31 – Freistätter und 23 – Fischer J. zu je fünf Rechtssachen.

Protokollgruppe 152:

22 - Lehner, 65 - Eidlitz und 71 - Kvasina

Protokollgruppe 162:

6 - Prasch, 9 - Wartecker, 17 - Föger-Leibrecht, 27 - Königshofer, 34 - Osinger, 41 - Suchomel, 45 - Doninger und 52 – Windsteig

Die Gerichtsabteilung 27 - Königshofer ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 101 bei der fortlaufenden Zuweisung zweimal zu übergehen.

Protokollgruppe 171:

8 – Burda, 49 - Kummernecker und 83 – Jilek-Viti

Die Gerichtsabteilung 8 ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 172:

8 – Burda, 49 - Kummernecker und 83 – Jilek-Viti

Die Gerichtsabteilung 8 ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

3.3. Rechtspflegersachen

Protokollgruppe 211:

5 - Hason und 26 - Ebner

Protokollgruppe 221:

8 - Burda

Protokollgruppe 231:

28 - Zotter

Protokollgruppe 241:

30 – Cordes und 41 - Suchomel

Die Gerichtsabteilung 30 - Cordes ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 242:

2 - Fegerl, 3 - Wilfert, 10 - Gindl, 15 – Hrdliczka, 21 - Hollinger, 23 - Fischer J., 25 - Frey, 28 - Zotter, 35 - Lammer, 38 – Brecka, 43 - Kovar-Keri, 57 – Doralt, 56 - Zeller und 81 - Szep

Die Gerichtsabteilungen 21 – Hollinger und 56 - Zeller sind bei der fortlaufenden Zuweisung zwei Mal zu übergehen und die Gerichtsabteilung 81 – Szep ist jedes vierte Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 251:

37 - Rotter, 78 - Osterauer und 82 – Trefil

3.4. Sonstige Zuweisungsregeln

3.4.1. Geordnete Rechtssachen die ausschließlich aus Kopien eines einzigen Verfahrens bestehen, in dem nur ein Bescheid erlassen und gegen das nur eine Beschwerde erhoben wurde, sind zur niedrigsten erstinstanzlichen Geschäftszahl als eine einzige Sache zuzuweisen

3.4.2. Bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (Bescheidbeschwerden), Säumnisbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG und Vorlageanträgen (§ 15 VwGVG), die direkt beim Verwaltungsgericht Wien eingebracht werden, ist sofort nach Einlangen festzustellen, in welcher (Straf)Sache der Bescheid (nicht) erlassen wurde. Danach ist die Rechtssache nach den Grundsätzen A 1 Punkt 1. zu ordnen und zuzuweisen. Ist eine solche Zuweisung am Tag des Einlangens nicht möglich, ist die Rechtssache am folgenden Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. den Protokollgruppen 001 bzw. 101 zuzuweisen.

3.4.3. Beschwerden gegen verfahrensrechtliche Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 3 VStG, § 57 Abs. 2, § 68 Abs. 1, § 69 und § 71 AVG sowie Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Anträge auf Ratenbewilligung, Fristerstreckung oder Stundung ab- bzw. zurückgewiesen wurden, die dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt werden, bevor bzw. ohne dass die zugehörige Rechtssache beim Verwaltungsgericht Wien angefallen ist, sind nach dem im Akt befindlichen (Straf)Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (in Strafverfahren: der Strafsanktionsnorm) nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. zuzuordnen.

Ist im Akt ein Bescheid nicht vorhanden, so ist innerhalb der zwei nächsten Werktage festzustellen, in welcher (Straf)Sache der Bescheid erlassen wurde. Danach ist die Rechtssache am dritten Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen A 1 Punkt 1. zu ordnen. Ist dies innerhalb von zwei Werktagen nicht eruierbar, ist die Rechtssache am dritten Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. den Protokollgruppen 001 bzw. 101 zuzuweisen.

3.4.4. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Verfall, die Beschlagnahme oder die (vorläufige) Sicherheitsleistung ausgesprochen wurde, ohne dass die zugehörige Rechtssache beim Verwaltungsgericht Wien angefallen ist, sind nach dem im Akt befindlichen Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (im Strafverfahren: die Strafsanktionsnorm) zu behandeln. Die Grundsätze von A 1 Punkt 1. sind anzuwenden.

3.4.5. Säumnisbeschwerden (§ 8 VwGVG) werden entsprechend dem angeführten Begehren nach den allgemeinen Grundsätzen geordnet und zugewiesen.

3.4.6. Vorlageanträge (§ 15 VwGVG) werden nach dem im Akt befindlichen Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (im Strafverfahren: die Strafsanktionsnorm) nach den allgemeinen Grundsätzen geordnet und zugewiesen.

3.4.7. Verfahrenshilfeanträge (§ 8a und § 40 VwGVG), die ohne zugehörige Rechtssache beim VGW einlangen, sind nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. zu ordnen und zuzuweisen.

4. Annexsachen

Annexsachen sind Rechtssachen, die mit einer anhängigen oder anhängig gewesenen Rechtssache im sachlichen Zusammenhang stehen. Sie werden mit einer neuen Geschäftszahl versehen und abweichend von A 1 3. wie eine neue Rechtssache demselben Richter zugewiesen, dem die anhängige oder anhängig gewesene Rechtssache zugewiesen worden ist.

Eine Annexsache liegt nicht vor, wenn eine solche Zuweisung an den Richter nicht möglich ist. In diesem Fall ist die Rechtssache nach den allgemeinen Grundsätzen neu zu ordnen und zuzuteilen.

Annexsachen sind:

- Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Anträge im Vollstreckungsverfahren (insbesondere Beschwerden gegen Bescheide über Anträge auf Ratenbewilligung, Fristerstreckung oder Stundung) ab- bzw. zurückgewiesen wurden, gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde
- Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Verfall oder die Beschlagnahme ausgesprochen oder mit denen eine (vorläufige) Sicherheitsleistung festgesetzt wurde oder Barauslagen vorgeschrieben wurden, gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde (bei Beschwerden gegen Bescheide betreffend das Glücksspielgesetz oder das Wiener Wettengesetz, mit denen der Verfall oder die Einziehung ausgesprochen wurden, liegen keine Annexzahlen vor).
- Beschwerden gegen Bescheide, mit denen über einen Antrag auf aufschiebende Wirkung abgesprochen wurde; gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde
- Anträge auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung; gleiches gilt, wenn der das Hauptverfahren einleitende Antrag erst nach der zu diesem Hauptverfahren ergangenen Einstweiligen Verfügung beim VGW anhängig wurde
- die im selben Vergabeverfahren zurückzuweisende Anfechtung der Zuschlagsentscheidung, wenn die Anfechtung der Ausscheidensentscheidung abgewiesen wurde
- Beschwerden sämtlicher weiterer Parteien gegen denselben Bescheid.
- Säumnisbeschwerden und Bescheidbeschwerden, die nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes im fortgesetzten Verfahren eingebracht wurden
- Beschwerden gegen Bescheide mit denen über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder über Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren entschieden wurde. Das gleiche gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde.
- Anträge auf Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 32 VwGVG)

- Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 33 VwGVG)
- Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 22 VwGVG)
- Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 8a und § 40 VwGVG)
- Anträge auf Fristerstreckung, Ratenbewilligung oder Stundung in einem vom VGW geführten Verfahren
- Anträge auf Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und die Aufhebung einer solchen Bestätigung
- Rechtssachen, die nach Abtretung wieder an das VGW rückgestellt werden
- Vorstellungen gegen Rechtspflegerentscheidungen (§ 54 VwGVG)
- Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Verfahren vor dem VwGH (§ 61 VwGG)
- Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in Verfahren vor dem VwGH (§ 30 Abs. 2 VwGG)
- Ordentliche Revisionen (§ 25a Abs. 5 VwGG)
- Außerordentliche Revisionen (§ 30a Abs. 7 VwGG)
- Fristsetzungsanträge (§ 38 Abs. 1 VwGG)
- Vorlageanträge (§ 30b Abs. 1 VwGG)
- Anträge auf Wiederaufnahme in bestimmten Verfahren vor dem VwGH (§ 30a Abs. 9 VwGG)
- Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in bestimmten Verfahren vor dem VwGH (§ 30a Abs. 9 VwGG)
- Verfügungen des Verfassungsgerichtshofes
- Rechtssachen, die nach Abschluss der Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts und des Gerichtshofes der Europäischen Union vom VGW fortzuführen sind

Wird gemeinsam mit einer Beschwerde i.S.d. Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG oder i.S.d. § 82 FPG oder zusätzlich (gleichzeitig oder nachträglich) zu solch einer Beschwerde auch eine Beschwerde gemäß § 88 Abs. 2 SPG eingebracht, so gilt (gelten) die weiters eingebrachte(n) Beschwerde(n) als weitere Beschwerde(n). Erheben mehrere Beschwerdeführer in einem Schriftsatz Beschwerde, so sind diese Beschwerden hinsichtlich jedem Einbringer getrennt zu protokollieren, sodass jede getrennt protokollierte Beschwerde jedes Einbringers jeweils eine eigene Annexsache ist. Alle diese Annexsachen sind demselben Richter, dem die erste Rechtssache gemäß A1 3.1. bis 3.3. zugewiesen wurde, zuzuweisen.

A 2

FUNKTIONELLE ZUSAMMENSETZUNG DER SENATE UND REGELUNG DER FUNKTIONEN „BERICHTER, VORSITZENDER, BEISITZER“

1. Dienstrecht

Richter Gerichtsabteilung

Jilek-Viti	83
Kummernecker	49
Burda	8

Funktionen

<u>Berichter</u>	<u>Vorsitzender</u>	<u>Beisitzer</u>
Jilek-Viti 83	Kummernecker 49	Hornschar 12
Kummernecker 49	Burda 8	Hornschar 12
Burda 8	Jilek-Viti 83	Hornschar 12

Abweichend davon führt in der ersten im Monat dem Dienstrechtssenat zugewiesenen Rechtssache der Präsident den Vorsitz, der bei Verhinderung durch die in der Reihenfolge erste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in seiner Funktion als Vorsitzender vertreten wird; bei Verhinderung dieser Gerichtsabteilung erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 83 - Jilek-Viti, 49 - Kummernecker, 8 - Burda, 83 - Jilek-Viti, usw.).

Bei allen Rechtssachen führt die Vizepräsidentin den Beisitz; die bei Verhinderung durch die in der Reihenfolge erste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in ihrer Funktion als Beisitzerin vertreten wird; bei Verhinderung dieser Gerichtsabteilung erfolgt die Vertretung durch die in der

Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 83 - Jilek-Viti, 49 - Kummernecker, 8 - Burda, 83 - Jilek-Viti, usw.).

Falls den Senaten Laienrichter beizuziehen sind, ergeben sich diese und ihre Vertretung aus dem Anhang.

2. Vergaberecht

Vergabesenat 1

Schreiner-Hasberger	61
Schweiger	29
Oppel	77

Funktionen

<u>Berichter</u>	<u>Vorsitzender</u>	<u>Beisitzer</u>
Schreiner Hasberger 61	Schweiger 29	Oppel 77

Vergabesenat 2

Lettner	72
Mandl	74
Oppel	77

Vergabesenat 3

Schmied	46
Schweiger	29
Winter	62

Vorsitzender in den Vergabesenaten 2 und 3 ist jener Richter, dessen Gerichtsabteilung in fortlaufender Reihenfolge innerhalb des Senates derjenigen des Berichters folgt. Der Richter der nächstfolgenden Gerichtsabteilung dieses

Senates ist Beisitzer.

3. Sonstige Senatszuständigkeit

Ergibt sich in sonstigen Rechtssachen aus dem Materiengesetz die Zuständigkeit eines Senates, sind Vorsitzender und Beisitzer die in der Reihenfolge nächsten Richter nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 12 - Hornschall, 42 - Tessar, 68 - Hohenegger, 70 - Klopčič, 24 - Wallner, 11 – Leitner, 12 - Hornschall, 42 - Tessar, 68 - Hohenegger, 70 - Klopčič, 24 - Wallner, 11 – Leitner, usw) und wenn sich daraus kein Senat ergibt aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0.

B

1. VERTRETUNG

Kann ein Richter sein Amt nicht ausüben, wird sein Vertreter wie folgt bestimmt: Die Vertretung erfolgt durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung (d.h. 1, 2, usw) in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 1 - Kolonovits, 16 - Böhm-Gratzl, 22 - Lehner, 32 - Pühringer, 71 - Kvasina, 80 - Stojic, 1 - Kolonovits, usw.)

Abweichend davon erfolgt die Vertretung in Rechtssachen der Protokollgruppe 123 durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb des jeweiligen Senates nach A 2 (d.h. 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 – Oppel, 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel usw. oder 46 – Schmied, 29 – Schweiger, 62 - Winter, 46 – Schmied, 29 – Schweiger, 62 - Winter usw.). Kann danach ein Vertreter nicht bestimmt werden, kommt die Vertretung den Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 2 2. zu (72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel, 46 – Schmied, 29 – Schweiger, 62 - Winter, 61 - Schreiner-Hasberger, 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel, 46 – Schmied, 29 – Schweiger, 62 - Winter, usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppen 171 und 172 erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 83 – Jilek-Viti, 49 – Kummernecker, 8 – Burda, 83 - Jilek-Viti, usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppe 152 Zuständigkeitsbereich Staatsbürgerschaftsgesetz erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung dieses Zuständigkeitsbereiches in unendlicher Reihenfolge (d.h. 71 – Kvasina, 22 – Lehner, 35 - Eidlitz, 71 – Kvasina, usw.).

Kann ein Vertreter nach den vorherigen Absätzen in den Protokollgruppen 123, 171, 172 und 152 nicht bestimmt werden oder ist dieser verhindert, kommt die Vertretung allen Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 0 zu, beginnend mit jener Gerichtsabteilung, die der Geschäftsabteilung angehört, deren Bezeichnung im Alphabet jener folgt, der die zu vertretende Gerichtsabteilung zugeordnet ist. Als vollständiges Alphabet gelten die in alphabetischer Reihenfolge angeführten Buchstaben von A bis R in unendlicher Reihenfolge (d. h. A bzw. B folgt R).

2. ABNAHME

2.1. Eine zugewiesene Rechtssache ist dem Richter vom Geschäftsverteilungsausschuss abzunehmen,

2.1.1. bei Rechtssachen, die innerhalb einer Woche zu entscheiden sind, wenn der Richter innerhalb dieser Frist abwesend ist und der Richter oder sein Vertreter die Abnahme für erforderlich hält;

2.1.2. wenn Rechtssachen, die Vollstreckungsmaßnahmen betreffen, während der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit des Richters zu entscheiden sind und sein Vertreter die Abnahme für erforderlich hält;

2.1.3. wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Richters in Zweifel zu ziehen. Der Richter hat die Befangenheit umgehend beim Präsidenten geltend zu machen.

2.1.4. wenn die Richterin oder der Richter auf Grund des Beschäftigungsverbotess für werdende Mütter (§ 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993), wegen eines länger als 3 Monate dauernden Karenzurlaubes oder aus Gründen eines Freijahres abwesend ist;

2.1.5. wenn gemäß § 15 Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz das Amt des Richters endet (§ 8 VGWG);

2.1.6. in allen anderen Angelegenheiten, wenn der Richter mehr als zwei Monate aus anderen als aus Urlaubs-, Karenzurlaubes-, Pflegeurlaubes- oder Freiquartalsgründen ununterbrochen abwesend ist.

2.2. In allen Fällen erfolgt die Abnahme umgehend nach Bekanntwerden der berücksichtigungswürdigen Gründen durch Beschluss des Ausschusses, in den Fällen der Absätze 2.1.4. und 2.1.5. am ersten Tag der Abwesenheit. Im Fall des Absatzes 2.1.6. erfolgt die Abnahme nach Ablauf der zweimonatigen Frist, ausgenommen in Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Diese werden erst nach einem weiteren Monat abgenommen.

2.3. Bei Rechtssachen mit dreimonatiger Entscheidungsfrist erfolgt die Abnahme im Fall des Absatzes 2.1.6. nach einem Monat, bei Rechtssachen mit sechswöchiger Entscheidungsfrist nach zwei Wochen.

2.4. Rechtssachen, in denen eine Entscheidung des abwesenden Richters bei den Höchstgerichten angefochten ist, werden in den Fällen der Absätze 2.1.4. und 2.1.6. erst abgenommen, nachdem eine behebende Entscheidung beim Verwaltungsgericht eingelangt ist.

3. BESONDERE ZUWEISUNGSREGELN

3.1. Karenzurlaub, krankheitsbedingte Abwesenheit

3.1.1.Länger als 3 Monate karenzierten, aus Mutterschutzgründen oder aus Gründen eines Freijahres verhinderten Richterinnen werden ab dem Tag, der drei Monate vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, sonst Karenzierten ab dem ersten Tag ihrer Abwesenheit, bis zum Ende ihrer Verhinderung aus diesem Grunde keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

3.1.2.Bei einer länger als einen Monat dauernden krankheitsbedingten Abwesenheit ist ein Richter für die Dauer der weiteren Abwesenheit bei der Zuweisung zu übergehen.

3.1.3.Nach dem Ende der Abwesenheit sind einem Richter vorweg so viele Rechtssachen jener Protokollgruppen, zu denen abgenommen wurde, in ununterbrochener Reihenfolge gemäß A 0 zuzuweisen, bis bei einem Richter, dem nach 3.1.1. keine neuen Rechtssachen zugewiesen wurden, die volle Anzahl und bei einem Richter, der nach 3.1.2. bei der Zuteilung übergegangen wurde, drei Viertel der Rechtssachen erreicht ist, die ihm gemäß 2. (Abnahmefall) während der Dauer der Abwesenheit abgenommen wurden.

3.2. Zuweisung nach Abnahme

3.2.1. Alle den Richtern abgenommenen Rechtssachen werden, sofern im Folgenden nichts Besonderes bestimmt ist, an dem der Abnahme folgenden Werktag um 10 Uhr wie neue Rechtssachen behandelt.

3.2.2. Abgenommene Rechtssachen, welche im Verfahren vor einem Senat durch mündliche Verkündung bereits entschieden, jedoch zur Erstellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung noch offen sind, sind wie neue Rechtssachen dem Richter, der die mündlichen Verhandlungen als Senatsvorsitzender geleitet hat, zuzuweisen. Für die so zugewiesenen Rechtssachen ist der Richter in derselben Sache bei der regelmäßigen Zuweisung im Verhältnis eins zu eins auszulassen. Ist die Zuweisung auf Grund einer Abwesenheit dieses Richters nicht möglich, so sind die abgenommenen Rechtssachen dem Richter, der an der Entscheidung des Senates als Beisitzer mitgewirkt hat, zuzuweisen. Ist auch dieser Richter abwesend, so ist sinngemäß nach 3.2.1. vorzugehen.

3.2.3. Für jede aus Gründen der Befangenheit abgenommene Rechtssache wird nach der Entscheidung durch den Geschäftsverteilungsausschuss, am nächsten der Rückmittlung des Abnahmebeschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses an die Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zugewiesen.

3.2.4. Rechtssachen der Protokollgruppe 123, die innerhalb einer Woche zu entscheiden sind, sind der in der Reihenfolge nächsten Gerichtsabteilung innerhalb des jeweiligen Senates nach A 2 zuzuweisen. Ist die Zuweisung danach nicht möglich, hat sie an die Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 2 2 zu erfolgen.

3.3. Verfahrenskonzentration

3.3.1. Allgemeines

Rechtssachen derselben Protokollgruppen, die sich auf denselben Sachverhalt gründen (z.B. Verfahren gegen mehrere zur Vertretung nach außen befugte Personen oder Angehörige eines Unternehmens oder Miteigentümer, Verfahren wegen zumindest eines identen Beschäftigten mit überschneidendem Tatzeitraum; als sich auf denselben Sachverhalt gründend gelten auch Verfahren der Protokollgruppe 022, die dieselbe Kontrolle betreffen, Verfahren bei fortgesetzten Delikten), sind jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden und noch nicht abgeschlossen ist.

3.3.2. Einwanderungsrecht und Fremdenwesen sowie Staatsbürgerschaftsrecht

Rechtssachen die Angehörige derselben Familie betreffen (z.B. Ehegatten oder Eltern und Kindern) sind jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden und noch nicht abgeschlossen ist.

3.3.3.Maßnahmenbeschwerden

Fallen beim Verwaltungsgericht Wien Beschwerden der Protokollgruppe 102 gegen Verwaltungsakte an, die im Rahmen eines gemeinsamen, zeitlich und örtlich zusammenhängenden Sachverhaltes, wenn auch gegen verschiedene Personen, gesetzt worden sind, so sind alle diese Rechtssachen jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden und noch nicht abgeschlossen ist.

3.3.4.Zuweisung nach Zu- oder Unzuständigkeitseinrede

Wird eine Zuweisung entsprechend den Zuweisungsregeln nach 3.3.1., 3.3.2. und 3.3.6. im Wege der Un- oder Zuständigkeitseinrede (Punkt 4.) herbeigeführt, erfolgt die Zuweisung der abgenommenen Rechtssache nicht nach der Zuweisungsregel nach A 1, sondern in der Weise, dass die Rechtssache jenem Richter zugewiesen wird, welcher die erste Rechtssache zugewiesen erhalten hat. Die Un- oder Zuständigkeitseinreden sind dem Geschäftsverteilungsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall der ersten Unzuständigkeitseinrede nach 4.1. ist am nächsten des Einlanges der Unzuständigkeitseinrede in der Einlaufstelle folgenden Werktag, der ursprünglich unzuständigen Gerichtsabteilung im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen. Im Fall, dass sich auch die nunmehr zuständige Gerichtsabteilung in dieser Rechtssache für unzuständig erklärt, ist im Fall, dass der Präsident dieser Unzuständigkeitseinrede Folge gibt, am nächsten des Einlanges der Verfügung des Präsidenten in der Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen und ist jene Gerichtsabteilung, der die Rechtssache wieder zugewiesen wird, ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

Im Falle der Zuständigkeitseinrede nach 4.2. ist nach der Entscheidung durch den Präsidenten, sollte der Zuständigkeitseinrede Folge gegeben werden, am nächsten des Einlanges der Verfügung des Präsidenten in der Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen und jene Gerichtsabteilung, der die Rechtssache

zugewiesen wird, ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

3.3.5. Mindestsicherung

Richtet sich eine Beschwerde gegen mehr als einen Bescheid und wäre damit die Zuständigkeit sowohl nach der Protokollgruppe 141 wie auch nach der Protokollgruppe 242 gegeben, erfolgt die Protokollierung ausschließlich unter der Protokollgruppe 141.

3.3.6. Vergabe

Außerhalb der Reihenfolge sind Rechtssachen der Protokollgruppe 123 jenem Richter zuzuweisen, dem bereits eine dasselbe Vergabeverfahren betreffende Rechtssache der Protokollgruppe 123 zugewiesen wurde. Der Richter ist dafür bei der nächsten Zuweisung in der Reihenfolge gemäß A1 Pkt. 3.1. zu übergehen.

Werden Anträge betreffend mehrere Lose in einem Vergabeverfahren gestellt, so zählen die die verschiedenen Lose betreffenden Anträge nicht als zusätzliche Zuweisung, wenn der Kreis der Verfahrensparteien ident ist, etwa weil eine Zuschlagsentscheidung bekämpft wird, in der für einzelne Lose derselbe Zuschlagsempfänger vorgesehen ist.

3.4. Sonstige Zuweisungen

Anbringen in abgeschlossenen Rechtssachen des ehemaligen Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, bei denen das ehemals zuständige UVS-Mitglied dem Verwaltungsgericht Wien nicht als Richter angehört, werden als Annex-Sachen jenem Richter zugewiesen, der mit der Rechtssache nach A1/3 zu befassen wäre.

4. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

4.1. Unzuständigkeitseinrede

Vermeint ein Richter, er sei in einer ihm nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtssache nicht zuständig, so hat er die für die Unzuständigkeit sprechenden Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb einer Woche ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung aktenkundig zu machen und die Unzuständigkeitseinrede der Einlaufstelle so rechtzeitig zu übermitteln, dass es am nächsten der Rückübermittlung folgenden Werktag jenem Richter zugewiesen werden kann, der um 10 Uhr sinngemäß nach der Regel A 1 an der Reihe ist. Verneint auch dieser Richter seine Zuständigkeit, so hat dieser die Unzuständigkeitseinrede unter schriftlicher

Angabe der Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb einer Woche ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung dem Präsidenten zuzuleiten, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet. Ist ein Richter am Tag der Zuweisung der Sache abwesend, so sind die Fristen, innerhalb welcher die Unzuständigkeit geltend zu machen ist, ab dem ersten der Anwesenheit folgenden Tag zu berechnen.

4.2. Zuständigkeitseinrede

Vermeint ein Richter, er sei in einer vorläufig einem anderen Richter zugewiesenen Sache nach der Geschäftsverteilung zuständig und hat der andere Richter nicht innerhalb der in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Frist seine Unzuständigkeit erklärt, so hat der zuständige Richter bis längstens drei Wochen vor Beginn einer anberaumten mündlichen Verhandlung (in dieser Sache), wenn keine Verhandlung erfolgt ist, bis zur Unterzeichnung der Entscheidung, die für seine Zuständigkeit sprechenden Gründe in Form einer Zuständigkeitseinrede darzulegen und dem betroffenen Richter sowie dem Präsidenten im Wege des Protokolls zuzuleiten. Der betroffene Richter hat die Sache binnen zwei Werktagen mit einer schriftlichen Stellungnahme zur Zuständigkeitseinrede dem Präsidenten zu übermitteln, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet.

Der Anhang gilt als Teil der Geschäftsverteilung.

ANHANG I

Verwaltungsstrafsachen

001: alle nicht unter die Protokollgruppen 002 bis 051 fallenden Verwaltungsstrafsachen

002 Glücksspielrecht

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens

Glücksspielgesetz

Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)

011 Baurecht

Aufzugsgesetz

Bauordnung

Garagengesetz

Kleingartengesetz

Gasgesetz

Kehrverordnung

Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz

Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz

Wiener Ölfeuerungsgesetz

Wiener Starkstromwegegesetz

Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)

Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 (WHKG 2015)

021 Gewerberecht

Bäderhygienegesetz, soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht

Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr

Bundesgesetz über den Unlauteren Wettbewerb

Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen

CKW-Anlagen-Verordnung

Dampfkessel-Emissionsgesetz, soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht

Fiakerbetriebsordnung
Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz
Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung
Gelegenheitsverkehrsgesetz
Gewerbeordnung 1994
Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG
Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt)
Güterbeförderungsgesetz
Marktordnung 1991
Öffnungszeitengesetz
Preisauszeichnungsgesetz
Reisebürosicherungsverordnung
Rohrleitungsgesetz
Sicherheitsfilmgesetz
Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz
Strahlenschutzgesetz, soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht (nur Verwaltungsstrafverfahren)
Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz
Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung
Tabakgesetz
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz
Unlauterer Wettbewerb
Verordnung über die Abgrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsmaschinen
Verordnung über die äußere Geschäftsbezeichnung und über Ausübungsvorschriften für das Drogistengewerbe
Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl
Verordnung über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut
Verordnung über die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben
Verordnung über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen
Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten
Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen- Betriebsordnung

022 Lebensmittelrecht

Arzneimittelgesetz
Biozid-Produkte-Gesetz
Chemikaliengesetz
Düngemittelgesetz
Fleischuntersuchungsverordnung

Frischfleisch-Hygieneverordnung
Futtermittelgesetz
Kakao- und Schokoladeerzeugnisse-Verordnung
Kosmetikkennzeichnungsverordnung
Lebensmittelgesetz
Lebensmittelimportmeldeverordnung
Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
Nematodenverordnung
Pflanzenschutzmittelgesetz
Schankanlagenverordnung
Speiseeisverordnung
Vermarktungsnormengesetz
Weingesetz

031 Verkehrs-Polizei-Kraftfahrrecht

Bundesstraßenfinanzierungsgesetz
Bundesstraßenmautgesetz
Donauregulierungsanlagen, Kundmachung betreffend das Verbot des Befahrens der linksseitigen Donauregulierungsanlagen
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)
Eisenbahngesetz
Eisenbahnkreuzungsverordnung
Führerscheingesezt (FSG)
Gartenanlagen, Kundmachung über den Schutz der Gartenanlagen
Gebrauchsabgabegesetz, soweit es sich um das Abstellen kennzeichenloser Kraftfahrzeuge handelt
Grünanlagenverordnung
Kraftfahrgesetz (KFG)
Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV)
Kraftfahrliniengesetz
Luftfahrtgesetz u. Luftverkehrsregeln
Passgesetz
Sicherheitspolizeigesetz
Straßenverkehrsordnung (StVO)
Wiener Landessicherheitsgesetz

041 Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
Ausländerbeschäftigungsgesetz
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

042 Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung
Arbeitnehmerschutzgesetz
Arbeitsinspektionsgesetz
Arbeitsruhegesetz
Arbeitsstättenverordnung
Arbeitsverfassungsgesetz
Arbeitszeitgesetz
Bäckereiarbeitergesetz
Bauarbeitenkoordinationsgesetz
Bauarbeiterurlaubsgesetz
Bauarbeiterschutzverordnung
Berufsausbildungsgesetz
Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen
Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion
Elektroschutzverordnung 2012
Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
Heimarbeitsgesetz
Kälteanlagenverordnung
Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz
Maschinen-Schutz-Vorrichtungverordnung
Mutterschutzgesetz
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer
Verordnung über die Einrichtung in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes

051 Fremdenrecht

Betreuungseinrichtungs-Betretungsverordnung
Fremdenpolizeigesetz
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
Staatsbürgerschaftsgesetz

ANHANG II

Administrativsachen

101: alle nicht unter die Protokollgruppen 102 bis 172 fallenden Administrativsachen

102 Maßnahmenbeschwerden

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG
Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz
Beschwerden nach dem FPG

103 Sicherheitsverwaltung

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens

Glückspielgesetz

Meldegesetz

Passgesetz

Pyrotechnikgesetz

Sicherheitspolizeigesetz

Vereinsgesetz

Versammlungsgesetz

Waffengesetz

Wiener Veranstaltungsgesetz

Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)

111 Baurecht

Wr. BauO und Durchführungsverordnungen

Wiener Aufzugsgesetz 2006

Wiener Kleingartengesetz 1996

Wiener Garagengesetz 2008

Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren

Gesetz zum Schutz gegen Baulärm

Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz

Wiener Starkstromwegegesetz

122 Anlagenrecht

Mineralrohstoffgesetz
Abfallwirtschaftsgesetz, soweit Anlagen betroffen sind
Forstgesetz, soweit Anlagen betroffen sind
Gewerbeordnung 1994, soweit Anlagen betroffen sind
Immissionsschutzgesetz - Luft, soweit Anlagen betroffen sind
Luftfahrtgesetz
Emissionszertifikatgesetz
Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, soweit Anlagen betroffen sind
Schifffahrtsgesetz, soweit Anlagen betroffen sind
Strahlenschutzgesetz, soweit Anlagen betroffen sind
Wasserrechtsgesetz, soweit Anlagen betroffen sind
Wiener Kindergartengesetz, soweit Anlagen betroffen sind
Wiener Prostitutionsgesetz, soweit die Bewilligung, Untersagung oder Schließung von Prostitutionsbetrieben betroffen ist
Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz
Wiener Ölfeuerungsgesetz

123 Vergaberecht

Wr. Vergaberechtsschutzgesetz 2014
Bundesvergabegesetz
Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit

131 Führerscheinrecht

Führerscheinggesetz
Kraftfahrgesetz 1967
Schifffahrtsgesetz, soweit keine Anlagen betroffen sind
Luftfahrtgesetz, soweit keine Anlagen betroffen sind

141 Sozialhilferecht

Wiener Behindertengesetz
Wiener Pflegegeldgesetz
Wiener Sozialhilfegesetz
Verordnung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien
Wiener Mindestsicherungsgesetz, soweit es sich um Anträge von Personen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht, den Kostenersatz bei verwertbarem Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, den

Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung sowie den Kostenersatz an Dritte handelt
Chancengleichheitsgesetz

151 Einwanderungsrecht und Fremdenrecht

Fremdenpolizeigesetz (ausgenommen Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung nach dem FPG)
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

152 Staatsbürgerschaftsrecht

Staatsbürgerschaftsgesetz

162 Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe

Soweit jeweils Umlagen oder Leistungen an oder aus den Versorgungsfonds betroffen sind: Ärztegesetz
Apothekenkammergesetz
Arbeiterkammergesetz
Landarbeitsgesetz
Notariatsordnung
Rechtsanwaltsordnung
Tierärztekammergesetz
Wirtschaftskammergesetz
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
Zahnärztekammergesetz
Ziviltechnikerkammergesetz

171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten

Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien - VGWG
Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen
Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz
Unfallfürsorgegesetz
Wr. Bedienstetenschutzgesetz
Wr. Besoldungsordnung
Wr. Bezügegesetz
Wr. Dienstordnung
Wr. Gleichbehandlungsgesetz

Wr. Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz
Wr. Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz
Wr. MitarbeiterInnenvorsorgegesetz
Wr. Pensionsordnung
Wr. Personalvertretungsgesetz
Wr. Sozialbetreuungsberufegesetz
Wr. Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz
Wr. Verzichtsgesetz
Bundes-Personalvertretungsgesetz
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

172 Berufs- und Disziplinarrecht der freien Berufe

Ärztegesetz
Apothekengesetz
Apothekenkammergesetz
Landarbeitsgesetz
Notariatsordnung
Rechtsanwaltsordnung
Tierärztegesetz
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
Zahnärztegesetz
Zahnärztekammergesetz
Ziviltechnikergesetz
Ziviltechnikerkammergesetz

ANHANG III

Sonstige Rechtssachen

211 Recht der Technik

Wiener Abfallwirtschaftsgesetz
Vorschreibung des Aufstellungsortes und der Anzahl von Sammelbehältern,
Untersagung der Verwendung eines Müllverdichters bzw. Müllzerkleinerers

Bauordnung für Wien
Grundabteilungen, Baupolizeiliche Aufträge, Vorschreibung eines Kostenersatzes
für notstandspolizeiliche Maßnahmen

Bauordnung für Wien iVm der Gehsteigverordnung

Aufträge zur Gehsteigerherstellung, Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart von Gehsteigen

Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren Behördliche Aufträge sowie die Bewilligung der Kanaleinmündung

Kraftfahrgesetz 1967

Entscheidungen über die Zulassung und Aufhebung der Zulassung

221 Recht der Wirtschaft

Marktordnung 2006

Vergabe und Widerruf von Marktplätzen und Markteinrichtungen

Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr

Ausstellung und Entziehung von Ausweisen für Taxilenker und Lenker von Schülertransporten

Gewerbeordnung 1994

Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5, § 88, § 91 Abs. 2, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 bezieht, § 376 Z 3 Abs. 7, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5 sowie § 88 bezieht, § 376 Z 16a Abs. 1 und § 376 Z 18 Abs. 5, Feststellung der individuellen Befähigung, Untersagung der Gewerbeausübung nach der Gewerbeordnung

Gebrauchsabgabengesetz 1966

Erteilung der Gebrauchserlaubnis

231 Umwelt- und Landeskulturrecht

Wiener Baumschutzgesetz

Bewilligung der Entfernung von Bäumen, Aufträge zur Durchführung von Ersatzpflanzungen, nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung

Wiener Tierhaltegesetz

Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren, Auftrag zur Beseitigung von Gefahren, die von Tieren ausgehen bzw. zur Beseitigung von Gefährdungen und Belästigungen, die mit der Haltung von Tieren verbunden sind, Aufhebung von Maßnahmen, Zurückstellung der Tiere

Wiener Veranstaltungsgesetz

Erteilung von Aufträgen und Vorschreibung von Auflagen

241 Gesundheit und Soziales

Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz Gewährung von Wohnbeihilfe

Straßenverkehrsordnung 1960
Ausstellung und Entziehung von Gehbehindertenausweisen

242 Mindestsicherung

Verordnung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien

Wiener Mindestsicherungsgesetz
Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einschließlich der Kürzung sowie Ablehnung und Einstellung der Leistungen, ausgenommen Anträge von Personen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht, Kostenersatz bei verwertbarem Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung sowie Kostenersatz an Dritte

251 Innere Verwaltung

Namensänderungsgesetz
Anträge auf Änderung des Familiennamens und Vornamens

Verwaltungsvollstreckungsgesetz
Aufträge zur Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme, nachträgliche Vorschreibung der Kosten einer Ersatzvornahme, Zwangsstrafen in Bundesangelegenheiten, Landes- und Gemeindeangelegenheiten, Vollstreckungsverfügungen in Bundes-, Landes- und Gemeindeangelegenheiten ausgenommen freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Reinhalteverordnung
Vorschreibung der Beseitigung von Verunreinigungen
Führerscheinengesetz
Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen der Mehrphasenausbildung, Anordnung einer Nachschulung
Straßenverkehrsordnung
Vorschreibung von Abschleppkosten, Vorschreibung der Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen

ANHANG IV:

Liste der fachkundigen Laienrichter

Fachkundige Laienrichter als Vertreter der Dienstgeber:

Mag. Martin Hassfurther (MDR)

Erster Ersatzrichter der Vertreter der Dienstgeber:

MMag. Michael Ramharter (MDR)

Zweite Ersatzrichterin der Vertreter der Dienstgeber:

Frau Mag. Sabine Ambichl (MDR)

Fachkundige Laienrichter als Vertreter der Dienstnehmer:

Laienrichterin 1:

Für die Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A I, A2, A3, LI

Mag. Dr. Markus Raab

Erster Ersatzrichter 1

Dr. Felix Steiner

Zweite Ersatzrichterin 1

Mag. Petra Stögerer

Laienrichterin 2:

Für die Verwendungsgruppen KI, K2

Elisabeth Schidrich

Erste Ersatzrichterin 2

Christa Hörmann

Zweiter Ersatzrichter 2

Bernhard Harreither

Laienrichter 3:

Für die Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKP, LKS

Manfred Obermüller

Erster Ersatzrichter 3

Angelika Schleinzer

Zweite Ersatzrichterin 3

Mag. (FH) Elisabeth Jarolim

Laienrichterin 4:

Für die Verwendungsgruppen K3 bis K5

Elisabeth Sigmund

Erster Ersatzrichter 4

Wolfgang Wechselberger
Zweiter Ersatzrichter 4
Bernhard Harreither

Laienrichter 5:
Für die Verwendungsgruppen C, L3, 1, 2, 3P
Kurt Wessely
Erste Ersatzrichterin 5
Regina Müller
Zweiter Ersatzrichter 5
Peter Lüger

Laienrichter 6:
Für die Verwendungsgruppen D, DI, K6, 3A
Helmut Schöbel
Erste Ersatzrichterin 6
Elisabeth Sigmund
Zweiter Ersatzrichter 6
Kurt Mandl

Laienrichter 7:
Für die Verwendungsgruppen E, EI, 3, 4
Walter Merighi
Erster Ersatzrichter 7
Gerhard Petsovits
Zweiter Ersatzrichter 7
Günter Hintersteiner

ANHANG V:

Vorübergehende Zuteilungen und Auslassungen